

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO)

Vom 02. Februar 2021

Auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F.d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Gemeinde Lisberg folgende **Verordnung**:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

(2) Die Beschränkungen für Kampfhunde gelten in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.

(3) Die Beschränkungen für große Hunde gelten

1. in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen entlang der Kreis-, Staats- und Gemeindeverbindungsstraßen,
2. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 StVO),
3. bei allen öffentlichen Märkten, Veranstaltungen, öffentlichen Festen sowie Versammlungen im Freien,
4. in den Bereichen kommunaler Grünanlagen, d.h. Spiel- und Liegewiesen, Bade- und Liegebereiche der Badgelände, Zieranlagen sowie Biotopflächen,
5. auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Freien sowie deren unmittelbaren Umgriff und
6. an Bushaltestellen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. ²Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(2) ¹Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. ²Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge, sowie für Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit Kampfhunden.

(3) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 2 StVO durch die Zeichen 325.1 und 325.2 (Anlage 3, Abschnitt 4 zu § 42 Abs. 2 StVO) als solche gekennzeichnet sind.

(4) Kommunale Grünanlagen sind alle Grünanlagen und Grünflächen die im Eigentum der Gemeinde Lisberg sind und der Öffentlichkeit ohne wesentlichen Einschränkungen zugänglich sind.

(5) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instand gehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.

(6) ¹Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. ²Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze, Fahrradparcours und ähnliches. ³Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(7) Zum unmittelbaren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

(8) ¹Staats- und Kreisstraße sind Straßen nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). ²Gemeindeverbindungsstraße sind Straßen nach Art. 46 Nr. 1 BayStrWG.

§ 3 Anleinplicht, Verbote

(1) ¹Kampfhunde sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und große Hunde innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an der Leine zu führen; die Regelung über das generelle Mitnahmeverbot aus Absatz 2 und 3 dieser Vorschrift bleibt unberührt. ²Die Leine, die vor dem Betreten der Verbotsbereiche anzulegen ist, muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. ³Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist. ⁴Die Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(2) ¹Kinderspielplätze dürfen von Kampfhunden und großen Hunden nicht betreten werden. ²Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet. ³Ausgenommen sind große Hunde nach § 4 Nrn. 1, 2 und 4.

(3) ¹Die Flächen in kommunalen Grünanlagen dürfen Kampfhunde nicht betreten. ²Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet. ³Dies gilt jedoch nicht für die Wege in den Bereichen die durch eine kommunale Grünfläche führen.

§ 4 Ausnahmen

Von § 3 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten,
2. entgegen § 3 Abs. 2 zulässt, dass ein Kampfhund oder ein großer Hund einen Kinderspielplatz betritt oder
3. entgegen § 3 Abs. 3 zulässt, dass ein Kampfhund Flächen einer kommunalen Grünanlage betritt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Regelungen anderer Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Lisberg in der jeweils gültigen Fassung, die Regelungen zum Umherlaufen bzw. Führen von Hunden beinhalten, bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Lisberg, den 02. Februar 2021

Gemeinde Lisberg

gez. Bergrab

Michael Bergrab
1. Bürgermeister